



Sachbearbeitung	VG/VP - Verkehrsplanung		
Datum	01.07.2019		
Geschäftszeichen	VG/VP4-Me/Hz	* 75	
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 16.07.2019	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 285/19

Betreff: Weiteres Vorgehen bezüglich Petition Gehwegparken
- Bericht -

Anlagen: Anlage 1 - Auszug aus Drucksache 16/5059 des Landtags von Baden-Württemberg "Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben", ausgegeben am 08.11.2018

Anlage 2 - Drucksache 16/5687 "Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Petition 16/878 betr. Parken auf Geh- und Radwegen", 07.02.2019

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

i.V. Bernstein

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Petition

Ende letzten Jahres hat der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg über eine Petition gegen das geduldete Parken auf Geh- und Radwegen außerhalb der Innenstadt der Stadt Ulm entschieden. Der Petent rügt, dass teilweise die Geh- und Radwege nicht mehr benutzbar seien, weil Kraftfahrzeuge dort abgestellt würden. Er ist der Auffassung, dass das Parken auf Rad- und Gehwegen unzulässig sei und begehrt ein behördliches Einschreiten.

Aktuell bleiben Verstöße in der Stadt Ulm gegen das Parken auf Gehwegen außerhalb der Innenstadt ohne rechtliche Konsequenzen, sofern andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht behindert werden und eine Restgehwegbreite von mindestens einem Meter verbleibt. Diese Praxis besteht seit mindestens 30 Jahren. Begründet wird dies vor allem damit, dass dadurch in vielen Bereichen des Stadtgebiets den Verkehrsteilnehmern zusätzlicher Parkraum zur Verfügung steht und der Parksuchverkehr eingedämmt wird.

Der Petitionsausschuss beurteilt, dass diese Duldung rechtswidrigen Parkens auf Gehwegen der Straßenverkehrsordnung widerspricht und keine Rechtfertigung im Gewohnheitsrecht findet. Zwar stehe der Stadt Ulm bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ein Ermessen zu, dies fordert jedoch eine Abwägung im Einzelfall. Eine stillschweigende Duldung hingegen ist fehlerhaft.

Nach dem Petitionsausschuss ist des Weiteren eine Legalisierung des Gehwegparkens erst dann möglich, wenn die verbleibende Restbreite auf dem Gehweg mindestens 1,50 m beträgt.

Die Petition wurde der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, das Regierungspräsidium zu bitten, die Stadt Ulm anzuweisen, innerhalb einer Umsetzungsfrist von drei Monaten rechtmäßige Verhältnisse beim bislang geduldeten Gehwegparken herzustellen.

2. Weiteres Vorgehen

In einem ersten Schritt wurde zunächst eine Bestandsaufnahme des Gehwegparkens auf den rund 850 Straßen im Stadtgebiet bis Ende April 2019 durchgeführt. Hierbei wurde erfasst ob, und auf welche Weise auf dem Gehweg geparkt wird und ob dies momentan geduldet bzw. geahndet wird oder ob es bereits legalisiert ist.

Im Anschluss wurde die weitere Vorgehensweise der zukünftigen Ahndung des nicht legalisierten Gehwegparkens auch außerhalb der Innenstadt vor allem in zeitlicher Hinsicht konkretisiert.

Die Umsetzungsschritte wurden mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg abgesprochen und sehen die Einteilung der betroffenen Straßen in drei Kategorien vor.

Kategorie I:

Straßen, in denen problemlos beidseitig bzw. nur auf einer Seite der Straße auf der Fahrbahn geparkt werden kann. In diesen Straßen müssen die Fahrzeuge lediglich vom Gehweg auf die Fahrbahn verlagert werden.

Kategorie II:

Straßen, in denen beim Parken auf dem Gehweg ein ausreichend breiter Fußweg (mindestens 1,50 m) übrig bleibt. Das Gehwegparken kann hier nach einer Prüfung vermutlich durch Beschilderung/Markierung legalisiert werden.

Zu Kategorie I und II:

In beiden Kategorien wird sich die Zahl der Parkplätze voraussichtlich nicht bedeutend ändern. Diese werden nur auf die Fahrbahn verlagert bzw. rechtmäßig angeordnet und ausgewiesen.

Ziel ist es, dass Kategorie eins und zwei spätestens bis zum 31.07.2019 konkret überprüft, das Ergebnis dokumentiert und nach dieser Erhebung umgesetzt werden.

Kategorie III:

Hierzu gehören alle Straßen, die nicht in die beiden oben genannten Kategorien fallen. Bei diesen Straßen muss man ggf. größere bauliche Veränderungen vornehmen. Da in diesen Straßen mit einer deutlichen Verringerung der Zahl der Parkplätze zu rechnen ist, müssen unter Einbeziehung der Anwohner, auch Möglichkeiten wie zum Beispiel die Umwandlung eines Gehwegs in einen Parkstreifen, die Schaffung von Mischflächen (Aufgabe beider Gehwege) bzw. die Umwandlung von bestehenden Wohnstraßen in verkehrsberuhigte Bereiche (am Beispiel Freiburgs) geprüft werden.

Für Kategorie III ist aufgrund des Umfangs und der Auswirkungen für die Bürgerschaft eine Erfassung und Klärung möglicher Lösungen bis Ende 2019 vorgesehen. Die Umsetzung ist bis Ende 2020 geplant.

3. Fazit

Die Sortierung der Straßenzüge in die Kategorie I und II erfolgt bis Ende Juli 2019 sowie anschließend die Legalisierung durch Markierungen und Beschilderungen oder das Verlegen des Parkens auf die Fahrbahn.

Die Erfassung und Klärung möglicher Lösungen der restlichen Straßen der Kategorie III werden bis Ende 2019 erarbeitet. Die Beteiligung der Anwohner sowie die Umsetzung dieser Maßnahmen sollen bis Ende 2020 erfolgen.